

Rechtssache C-634/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

10. Oktober 2022

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski gradski sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

28. September 2022

Staatsanwaltschaft:

Sofiyska gradska prokuratura

Angeklagte im Strafverfahren:

OT

PG

CR

VT

MD

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Vorabentscheidungsersuchen wird von einem Spruchkörper (im Folgenden: der vorliegende Spruchkörper) eingereicht, der als Teil des Spetsializiran nakazatelen sad (Spezialisiertes Strafgericht, im Folgenden: SNS) mit der Verhandlung einer Strafsache begonnen hat und, nach der Abschaffung des genannten Gerichts, ab dem 28. Juli 2022 diese Strafsache als Teil des Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia) weiterbearbeitet.

Das Strafverfahren wurde 2018 eingeleitet und richtet sich gegen fünf Personen, die beschuldigt werden, an einer kriminellen Vereinigung zur Begehung von

Sekundärstraftaten nach Art. 213a des Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, Bulgarien) (Erpressung) beteiligt zu sein, wobei einigen dieser Personen konkrete Erpressungen an geschädigten Personen vorgeworfen werden.

Während der Rechtshängigkeit des Verfahrens begann die öffentliche Debatte zum Entwurf des Zakon za izmenenie i dopalnenie na Zakona za sadebnata vlast (Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes), der die Abschaffung des SNS vorsieht (im Folgenden: der Gesetzesentwurf).

Im Rahmen dieser öffentlichen Debatte wurde am 25. Februar 2022 eine Sitzung des Grazhdanski savet kam Visshia sadeben savet (Bürgerrat beim Obersten Justizrat) einberufen, an der insbesondere der Vorsitzende des vorliegenden Spruchkörpers (als Präsident des SNS) und der den Angeklagten OT vertretende Rechtsanwalt (als Vertreter einer Nichtregierungsorganisation) teilnahmen.

In dieser Sitzung unterstützte der Rechtsanwalt von OT die Abschaffung des SNS und erklärte, dass er der Begründung für den Gesetzesentwurf zustimme. Eines der in der Begründung angeführten Argumente für die Abschaffung des SNS lautet, dass damit der verfassungsmäßige Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz und der Schutz der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger garantiert würden.

Während des Strafverfahrens hat der Rechtsanwalt von OT den vorliegenden Spruchkörper nicht abgelehnt. Auch Letzterer stellt keine subjektiven Gründe für eine Ablehnung fest. Im Hinblick darauf, dass Gründe für eine Ablehnung anhand eines objektiven Ansatzes zu beurteilen sind, weist der vorliegende Spruchkörper jedoch darauf hin, dass die angeführte Äußerung des Rechtsanwalts von OT begründete Zweifel aufkommen lässt, ob ausreichende Garantien für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des SNS objektiv bestehen.

Gegenstand der Vorlage

Der vorliegende Spruchkörper möchte festgestellt wissen, ob das Verfahren und die Begründung für die Verabschiedung des Gesetzes zur Abschaffung des SNS mit dem Unionsrecht vereinbar sind, ob diese die Unabhängigkeit der Richter am SNS beeinträchtigen und wenn ja, ob Letztere weiter Recht sprechen müssen.

Der vorliegende Spruchkörper hält das Vorabentscheidungsersuchen für zulässig, da bei ihm ein Rechtsstreit anhängig ist und er in diesem Verfahren durch einen Akt der Rechtsprechung zu entscheiden hat. Die Antwort des Gerichtshofs auf die Vorlagefragen ist für den vorliegenden Spruchkörper erforderlich, damit dieser, sowohl im vorliegenden Strafverfahren als auch in den anderen Sachen, die er gemäß dem Gesetz zu Ende führen muss, die zwingende Prüfung vornehmen kann, ob er in der Sache entscheiden, einen prozessualen Rechtsakt erlassen oder sich wegen Befangenheit ablehnen muss.

Vorlagefragen

1. Sind Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die Unabhängigkeit eines Gerichts, das mit der verabschiedeten Änderung des Zakon za sadebnata vlast (Gerichtsverfassungsgesetz) (DV Nr. 32/26.04.2022, mit Wirkung zum 27. Juli 2022) abgeschafft wird, wobei die Richter aber die bei diesem Gericht anhängigen Sachen, in denen bereits Vorverhandlungen stattgefunden haben, bis zu diesem Zeitpunkt und auch danach weiterbearbeiten müssen, beeinträchtigt wird, wenn die Abschaffung des Gerichts damit begründet wird, dass so der verfassungsrechtliche Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz und der Schutz der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gewahrt werden, aber nicht ordnungsgemäß dargelegt wird, welche Tatsachen zu dem Schluss führen, dass diese Grundsätze verletzt wurden[?]

2. Sind die genannten unionsrechtlichen Bestimmungen dahin auszulegen, dass sie nationalen Vorschriften wie jenen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (DV Nr. 32/26.04.2022) entgegenstehen, die zur vollständigen Abschaffung einer eigenständigen Justizbehörde in Bulgarien (des spezialisierten Strafgerichts) mit der angeführten Begründung und zur Versetzung der Richter (einschließlich des Richters des Spruchkörpers, der mit der konkreten Strafsache befasst ist) von diesem Gericht an verschiedene andere Gerichte führen, aber diese Richter verpflichten, die bereits an dem abgeschafften Gericht anhängigen und von ihnen begonnenen Sachen weiter zu bearbeiten?

3. Wenn ja, welche Verfahrenshandlungen sollten - auch im Hinblick auf den Vorrang des Unionsrechts - von den Richtern der gerade abgeschafften Gerichte in den Sachen des abgeschafften Gerichts (die sie nach dem Gesetz zu Ende führen müssen) auch im Hinblick auf ihre Verpflichtung, genau zu prüfen, ob sie sich wegen Befangenheit in diesen Sachen selbst ablehnen, vorgenommen werden? Welche Folgen hätte dies für die prozessualen Entscheidungen des gerade abgeschafften Gerichts in den Sachen, die zu Ende geführt werden müssen, und für die abschließenden Rechtsakte in diesen Sachen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Vertrag über die Europäische Union, Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47

Verordnung 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union, Erwägungsgründe 9 und 10, Art. 2

Urteil vom 19. September 2006, Wilson (C-506/04, EU:C:2006:587);

Urteil vom 26. Januar 2010, Transportes Urbanos y Servicios Generales (C-118/08, EU:C:2010:39);

Urteil vom 17. Juli 2014, Torresi (C-58/13 und C-59/13, EU:C:2014:2088);

Urteil vom 9. Oktober 2014, TDC (C-222/13, EU:C:2014:2265);

Urteil vom 6. Oktober 2015, Consorci Sanitari del Maresme (C-203/14, EU:C:2015:664);

Urteil vom 20. April 2021, Repubblica (C-896/19, EU:C:2021:311);

Urteil vom 18. Mai 2021, Asociația „Forumul Judecătorilor Din România“ u. a. (C-83/19, C-127/19, C-195/19, C-291/19, C-355/19 und C-397/19, EU:C:2021:393);

Urteil vom 6. Oktober 2021, W.Ž. (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts – Ernennung) (C-487/19, EU:C:2021:798).

Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 6 und 13

Urteil des EGMR vom 1. Dezember 2020 in der Rechtssache Ástráðsson/Island CE:ECHR:2020:1201JUD002637418;

Urteil des EGMR vom 9. März 2021 in der Rechtssache Bilgen/Türkei CE:ECHR:2021:0309JUD000157107.

Angeführte nationale Vorschriften

Verfassung der Republik Bulgarien, Art. 119, Art. 129 Abs. 1 und 3, Art. 130a

Zakon za sadebnata vlast (Gerichtsverfassungsgesetz), Art. 30 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 8 und 20, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 Nrn. 1, 4, 5, 6, 7, 12 und 13, Art. 161 Abs. 1 und 2, Art. 165 Abs. 1, 2 und 3, Art. 194

Zakon za izmenenie i dopalnenie na Zakona za sadebnata vlast (Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes, DV Nr. 32 vom 26. April 2022, in Kraft seit dem 28. Juli 2022), §§ 44, 49, 50, 51, 52, 53, 59 und 67 der Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch), Art. 213a;

Nakazatelnoprotsesualen kodeks (Strafprozessordnung), Art. 29, 31, 485 und 486.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Das Strafverfahren wurde durch eine beim SNS eingereichte Anklageschrift gegen fünf Personen eingeleitet, mit der diese beschuldigt werden, an einer kriminellen Vereinigung zur Begehung von Sekundärstraftaten nach Art. 213a des Nakazateln kodeks (Strafgesetzbuch, Bulgarien) (Erpressung) beteiligt zu sein.
- 2 OT ist einer der Angeklagten. Ihm wird die Beteiligung an der kriminellen Vereinigung von einem nicht näher bekannten Tag Anfang Dezember 2016 bis zum 14. November 2018 in Bulgarien vorgeworfen. Für diese Straftat ist eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren vorgesehen.
- 3 Gegen OT wurde während des Ermittlungsverfahrens am 16. November 2018 die Zwangsmaßnahme Untersuchungshaft angeordnet. Mit Beschluss des Apelativen spetsializiran sad (Spezialisiertes Strafberufungsgericht) vom 2. April 2019 wurde die Zwangsmaßnahme Untersuchungshaft in Hausarrest umgewandelt.
- 4 Mit Beschluss des Apelativen spetsializiran sad vom 5. August 2019 wurde die Zwangsmaßnahme Hausarrest gegen OT in eine Kautionszahlung in Höhe von 20 000 Leva [BGN] umgewandelt.
- 5 Mit Beschluss des vorlegenden Spruchkörpers vom 28. Januar 2020 wurde die Zwangsmaßnahme von 20 000 Leva auf 10 000 Leva und mit Beschluss vom 28. Juni 2021 auf 2 000 Leva herabgesetzt.
- 6 Das Strafverfahren wurde am 12. Juli 2019 beim SNS anhängig und einem Berichterstatter zugewiesen. Am 26. November 2019 wurde es auf einen anderen Berichterstatter übertragen, da der zunächst bestimmte Berichterstatter an ein anderes Gericht abgeordnet wurde.
- 7 Am 28. November 2019 lehnte sich der zweite Berichterstatter wegen Beziehungen zu einer der Parteien des Verfahrens aus Befangenheit ab. Am selben Tag wurde das Verfahren dem Berichterstatter übertragen, der auch Vorsitzender des vorlegenden Spruchkörpers ist.
- 8 Am 28. Januar 2020 führte der vorlegende Spruchkörper eine öffentliche Vorverhandlung durch.
- 9 In der öffentlichen Gerichtsverhandlung am 11. März 2020 wurde die Hauptverhandlung wegen Abwesenheit des Nebenklägers aus wichtigen (gesundheitlichen) Gründen nicht eröffnet.
- 10 Die nächste öffentliche Gerichtsverhandlung, die für den 7. Mai 2020 anberaumt war, wurde aufgrund einer Aufhebung der öffentlichen Gerichtsverhandlungen der

bulgarischen Gerichte, die durch Empfehlungen des Vissh sadeben savet (Oberster Justizrat) im Hinblick auf die epidemische Lage und die Covid-19-Infektionsrate erfolgte, auf den 2. Juni 2020 vertagt.

- 11 In der öffentlichen Gerichtsverhandlung am 2. Juni 2020 wurde die Hauptverhandlung eröffnet und in die Beweisaufnahme eingetreten.
- 12 Bisher fanden zwölf öffentliche Gerichtsverhandlungen statt, in sechs davon fanden Zeugenvernehmungen statt, bei den übrigen sechs schritt das Verfahren nicht voran, weil es an den prozessualen Voraussetzungen dafür mangelte.
- 13 Die für den 26. Oktober 2020 anberaumte Gerichtsverhandlung wurde wegen Abwesenheit von OT aus wichtigen (gesundheitlichen) Gründen vertagt.
- 14 Die für den 21. April 2021 anberaumte Gerichtsverhandlung wurde vertagt, weil das Einverständnis der Parteien fehlte, die für die Beweisaufnahme geladenen Zeugen online mittels Videokonferenz zu vernehmen.
- 15 Die für den 15. Oktober 2021 anberaumte Gerichtsverhandlung wurde wegen Abwesenheit von OT aus wichtigen (gesundheitlichen) Gründen vertagt.
- 16 Die für den 3. November 2021 anberaumte Gerichtsverhandlung wurde wegen Abwesenheit des Verteidigers eines anderen Angeklagten vertagt.
- 17 Die für den 18. März 2022 anberaumte Gerichtsverhandlung wurde wegen Abwesenheit eines anderen Angeklagten wegen Erkrankung vertagt.
- 18 Die für den 27. Mai 2022 anberaumte Gerichtsverhandlung wurde wegen Abwesenheit des Verteidigers eines Angeklagten vertagt.
- 19 Im Laufe des gesamten Gerichtsverfahrens hat keine der Parteien den vorliegenden Spruchkörper, seinen Vorsitzenden oder die Laienrichter abgelehnt.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 20 Bei den Erörterungen des Gesetzesentwurfes in der Sitzung des Bürgerrats beim Obersten Justizrat am 25. Februar 2022 äußerte der Rechtsanwalt von OT öffentlich, die Abschaffung des SNS sei „für die Bürger, die Richter und Staatsanwälte und die Verteidiger ein erster Schritt zu einem fairen und zügigen Verfahren“. Aufgrund dieser Äußerung des Rechtsanwalts von OT erwartete der vorliegende Spruchkörper, dass nach der Verabschiedung des Gesetzesentwurfes ein mit Gründen versehener Ablehnungsantrag gestellt werde; dieser blieb jedoch aus.
- 21 Um diese Äußerung zu untermauern, berief sich der Rechtsanwalt von OT auf persönliche Erfahrungswerte aus Strafsachen, bei denen er Angeklagte vor dem SNS vertreten habe, und brachte eine Reihe von Beschwerden vor, insbesondere: automatische Verbindung von Personen zwecks Ermittlungen des SNS gegen sie;

Verhängen niedriger Strafen für Straftaten mit hoher Strafandrohung; lange Untersuchungshaftdauer; Verwenden dieser langen Untersuchungshaftdauer als Druckmittel zwecks Eingehen einer Vereinbarung [mit der Staatsanwaltschaft]; eine große Anzahl von Genehmigungen für den Einsatz besonderer Ermittlungsmethoden, die über das öffentliche Interesse hinausgeht; unzureichende Maßnahmen zum Schutz der Zeugen; Durchführung von Gerichtsverhandlungen bei Straftaten mit hoher Strafandrohung, obwohl Angeklagte oder ihre Prozessbevollmächtigten objektiv an der Anwesenheit verhindert sind.

- 22 Daraus schloss der Rechtsanwalt von OT, dass der SNS als eigenständige Justizbehörde kein Garant für ein faires Verfahren sei und dass keine Notwendigkeit bestehe, bestimmte Verfahren in einem spezialisierten Gericht zu bündeln, da die Richter der Regionalgerichte und des Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia) gut genug vorbereitet seien, auch diese Verfahren zu bearbeiten.
- 23 Nach Ansicht des vorliegenden Spruchkörpers widerspricht die Abschaffung des SNS in der Art und Weise der Durchführung und mit der angeführten Begründung dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, sie verstößt gegen die Unabhängigkeit dieser Justizbehörde und gegen die Gewaltenteilung und stellt eine Form von Druckausübung seitens der gesetzgeberischen und der vollziehenden Gewalten dar.
- 24 Der vorliegende Spruchkörper ist der Ansicht, dass die Vorwürfe gegen den SNS, seine Existenz und Arbeitsweise verstießen gegen die Grundsätze der Unabhängigkeit der Justiz und des Schutzes der Rechte der Bürger, durch keinerlei konkrete Tatsachen belegt sind. Verschiedenste Argumente im Zusammenhang mit der wirklichen Tätigkeit und den Ergebnissen des SNS wurden ignoriert und alle Forderungen nach einem Sachverständigengutachten, das der Öffentlichkeit zur Erörterung vorgelegt werden sollte, zurückgewiesen. Das Gesetzgebungsverfahren wurde in außerordentlicher Eile, mit verkürzten Fristen für die öffentliche Erörterung und auf der Grundlage einer lediglich partiellen, vorläufigen Bewertung seiner Wirksamkeit durchgeführt. Das weckt nach Ansicht des vorliegenden Spruchkörpers Zweifel, dass die Abschaffung des SNS durch Kritik an seiner Rechtsprechung bedingt ist und dadurch, mittels scheinbar rechtmäßiger Maßnahmen, ein großer Druck auf die Unabhängigkeit des SNS ausgeübt wird.
- 25 Bei der Erörterung des Gesetzesentwurfes, konkreter während der Sitzung des Narodno Sabranie (Nationalversammlung) am 14. April 2022 wurde eine Vielzahl an unbegründeten, beleidigenden Beurteilungen geäußert, die nach Ansicht des vorliegenden Spruchkörpers das Ansehen des SNS als Justizbehörde und das seiner Richter schädigen. Nach der Rechtsprechung des EGMR bildet das anhaltende Vertrauen der Rechtssubjekte in die Gerichte die Grundlage für die Erfüllung der Anforderungen für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts.

- 26 Da die Erörterung des Gesetzesentwurfs öffentlich erfolgte, kennen die Parteien und die Zeugen in den Verfahren des SNS die Begründung für dessen Abschaffung und die Beurteilungen seiner Arbeit. Aufgrund dessen könnten sie zu der Erkenntnis gelangen, dass alle beim SNS abgeschlossenen und anhängigen Verfahren von einer Justizbehörde verhandelt werden, der der Gesetzgeber offiziell, durch die Begründung und die Bewertung der Wirksamkeit des Gesetzesentwurfes, die Eigenschaft als unabhängiges Gericht und Garant für die Rechte der Bürger abspricht. Das führt nach Ansicht des vorliegenden Spruchkörpers zu einer Rechtsunsicherheit und versetzt die Richter des SNS in eine Lage, in der ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in jedem Zeitpunkt bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens angezweifelt werden und einen Grund für die Wiederaufnahme der abgeschlossenen Verfahren darstellen kann.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 27 Gemäß der Verfassung der Republik Bulgarien wird die Rechtsprechung durch den Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht), den Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht), die Berufungs-, Regional-, Militär- und Rayongerichte ausgeübt. Darüber hinaus können durch Gesetz spezialisierte Gerichte errichtet werden, außerordentliche Gerichte sind dagegen nicht zulässig.
- 28 Die spezialisierten Gerichte in Bulgarien wurden im Jahr 2011 eingerichtet. Ursprünglich wurden sie mit Fällen von Straftaten betraut, die von organisierten kriminellen Gruppen begangen wurden. 2015 wurde ihre Zuständigkeit auf Fälle von Straftaten gegen die Republik und 2017 auf Fälle von Korruptionsdelikten gegen bestimmte Personengruppen – Personen in hohen öffentlichen Ämtern – ausgedehnt.
- 29 Die Art und Weise, in der die Richter an den spezialisierten Gerichten ernannt werden, entspricht derjenigen der Ernennung der Richter an den anderen Gerichten. Alle werden nach Bewerbungs- und Auswahlverfahren ernannt, die denen für die anderen Richter und Staatsanwälte im Land entsprechen, und haben den gleichen Status. Die Garantien für die Unabhängigkeit der Richter an den spezialisierten Gerichten sind die gleichen wie für die anderen Richter und Staatsanwälte.
- 30 Der Konstitutionsen sad (Verfassungsgericht) hat zweimal (durch Urteil Nr. 10 vom 15. November 2011 und durch Urteil Nr. 6 vom 27. März 2018) über die Vereinbarkeit der spezialisierten Gerichte mit der bulgarischen Verfassung entschieden. In diesen Urteilen wird die Behauptung zurückgewiesen, dass es sich bei den spezialisierten Strafgerichten um außerordentliche Gerichte handle. Es wird dort darauf hingewiesen, dass sie nach den allgemeinen Regeln Recht sprechen und die Richter nach denselben Regeln ernannt, versetzt, befördert und entlassen würden wie die Richter der anderen Gerichte. Zurückgewiesen wird dort

auch die These, dass das Gericht wegen der Spezialisierung nach Subjekt und Objekt ein außerordentliches Gericht sei.

- 31 Am 26. April 2022 wurde der Zakon za izmenenie i dopalnenie na zakona za sadebnata vlast (Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes) verabschiedet. Dieser sieht vor, dass die spezialisierten Strafgerichte (das erstinstanzliche und das Berufungsgericht) und die dazugehörigen Staatsanwaltschaften zum 28. Juli 2022 abgeschafft werden. Die Zuständigkeit für die Sachen, die zu dem Zeitpunkt bei diesen anhängig waren, ändert sich dahingehend, dass der Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia) die Rechtsnachfolge des Spetsializiran nakazatelen sad (Spezialisiertes Strafgericht) und der Sofiyski apelativen sad (Berufungsgericht Sofia) die Rechtsnachfolge des Apelativen spetsializiran nakazatelen sad (Spezialisiertes Strafberufungsgericht) antritt.
- 32 Das Gesetz sieht vor, dass [im Zeitraum] von seiner Veröffentlichung bis zum genannten Datum der Abschaffung der spezialisierten Strafgerichte letztere neue Sachen einleiten und die bereits eingeleiteten verhandeln müssen. Die Sachen, in denen eine Vorverhandlung stattgefunden hat, sind von dem jeweiligen Spruchkörper abzuschließen, bei dem sie anhängig sind, und dürfen nicht von Neuem beginnen. Dafür sieht das Gesetz die Eintragung der Sachen beim Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia), beziehungsweise beim Sofiyski apelativen sad (Berufungsgericht Sofia), die Änderung der Mandate der daran mitwirkenden Laienrichter, die dann als Laienrichter beim Sofiyski gradski sad gelten, und die Abordnung der Richter, die nicht am Sofiyski gradski sad oder am Sofiyski Apelativen sad wiederernannt wurden, um diese [Rechtssachen] abzuschließen, vor.
- 33 Das Gesetz verpflichtet den Obersten Justizrat, die Richter und Staatsanwälte ohne ein Bewerbungsverfahren wieder zu ernennen, wobei bestimmte Beschränkungen (eine Quote) für die Anzahl der betroffenen Richter gelten, die an demselben Gericht ernannt werden können. Diese Regelungen treten mit der Gesetzesveröffentlichung in Kraft und weichen von den allgemeinen Regelungen für Wiederernennung von Richtern bei der Abschaffung oder Verkleinerung eines Gerichts ab. Das Gesetz verpflichtet den Obersten Justizrat, die Richter und Staatsanwälte bis zum 10. Juni 2022 mit vorläufiger Wirkung wieder zu ernennen (der Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung).
- 34 Der Generalstaatsanwalt foht die angeführten Bestimmungen beim Konstitutionsen sad (Verfassungsgericht) an, woraufhin der Oberste Justizrat die Verfahren über die Wiederernennung von Richtern der spezialisierten Strafgerichte aussetzte. Durch Urteil Nr. 7 vom 14. Juli 2022 entschied der Konstitutionsen sad (Verfassungsgericht), dass die genannten Bestimmungen verfassungswidrig seien, da sie gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung verstießen und die Unabhängigkeit der Richter beeinträchtigten. Nach diesem Urteil wurden die Verfahren zur Wiederernennung der Richter der spezialisierten Strafgerichte nach den allgemeinen Regeln wiederaufgenommen.